

DER PARITÄTISCHE SCHLESWIG-HOLSTEIN | Postfach 1907 | 24018 Kiel

Frau
Barbara Ostmeier
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ansprechpartner:
Günter Ernst-Basten
Tel.-Durchwahl:
(04 31) 56 02-12
Fax:
(04 31) 56 02 88-12
E-Mail:
vorstand@paritaet-sh.org

Kiel, 12.08.2013 /EB/sc

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts
behinderter Menschen
Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten – Drucksache 18/607**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein unterstützt ausdrücklich den oben genannten
Gesetzentwurf mit allen vorgeschlagenen Streichungen, Änderungen und Ergänzungen.

Wir begrüßen es,

- dass Menschen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin/
einen Betreuer gestellt ist, zukünftig das Recht eingeräumt werden soll, sowohl bei
der Landtags- als auch bei der Kommunalwahl zu wählen.
- dass allen Menschen mit einer Beeinträchtigung bzw. Behinderung, welcher Art auch
immer, das Recht eingeräumt werden soll, sich bei der Briefwahl von einer
Hilfsperson helfen zu lassen,
- dass nach dem Gesetzentwurf allen Menschen mit einer Beeinträchtigung bzw.
Behinderung, welcher Art auch immer, das Recht eingeräumt werden soll, sich bei
der persönlichen Stimmabgabe bei der Landtagswahl, als auch bei der
Kommunalwahl von einer Hilfsperson helfen zu lassen.

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein sind diese vorgeschlagenen
gesetzlichen Veränderungen überfällig. Dies gebietet unter anderem schon die von der

Bundesrepublik Deutschland ratifizierte UN Behindertenrechtskonvention, in der sich unser Land verpflichtet hat, „... die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderung ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern“ (Artikel 4, Absatz 1, Satz 1), sowie „... alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen ...“ (Artikel 4, Absatz 1, Satz 2). Weiterhin garantiert der Artikel 29 der UN Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) die politischen Rechte der Menschen mit Behinderung, die auch die Möglichkeit einschließen, zu wählen und gewählt zu werden.

In diesem Zusammenhang regen wir an, dass das Land Schleswig-Holstein auch die Bestrebung auf der Bundesebene, das Bundeswahlgesetz entsprechend zu verändern, aktiv und mit Nachdruck unterstützt.

Ein Wahlrecht muss auch gelebt werden können. Deshalb ist es zwingend notwendig, Barrieren, die die Ausübung des Wahlrechtes behindern, konsequent und planvoll abzubauen. Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein sieht die unbedingte Notwendigkeit, entsprechende Rahmenbedingungen zu gestalten, die eventuell in einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention in Schleswig-Holstein Aufnahme finden sollten:

1. **Barrierefreiheit der Wahllokale**
Zur Wahrnehmung des Wahlrechts muss ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein. In diesem Zusammenhang begrüßen wir das Engagement der kommunalen Behindertenbeauftragten und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, und verweisen auf die Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen – Empfehlungen für Gemeinden“ des BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V., Berlin, vom Juli 2013, in der sich differenzierte Informationen zur Gestaltung der Barrierefreiheit nach Nutzergruppen befinden. Wir sehen die Notwendigkeit, entsprechende Regelungen verbindlich und verpflichtend zu regeln.
2. **Aufsuchende Wahlen in Einrichtungen**
Wir begrüßen das Engagement kommunaler Verwaltung, die bereits entsprechende aufsuchende Wahlgänge in Einrichtungen der Altenhilfe und Behindertenhilfe anbieten. Auch hier sehen wir die Notwendigkeit verbindlicher und verpflichtender Regelungen.
3. **Schulungen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer im Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit Behinderungen**
Es ist sicherzustellen, dass die Wahlhelferinnen und –helfer Unterstützung und Schulung beim Umgang mit Wählerinnen und Wählern mit unterschiedlicher Behinderung erhalten.
4. **Informationen zur Wahl**
Allgemeine Informationsmaterialien zu Grundlagen, dem Vorgang und den rechtlichen Grundlagen der Wahlen sollten für alle Menschen mit Behinderung verständlich und barrierefrei gestaltet sein, in dem sie zum Beispiel in leichter Sprache, in Audioversion, Brailleschrift oder Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus wird den politischen Parteien dringend empfohlen, ihre Wahlprogramme auch barrierefrei zu veröffentlichen, indem sie zum Beispiel in leichter Sprache, in Audioversion, Brailleschrift oder Gebärdensprache veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Ernst-Basten
Vorstand